Wahl des Studentenparlaments und der Fachschaftsvertreter

Nach den Bestimmungen der vorl. Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt vom 16. Mai 1974 (StAnz. 22/74 S. 1016) endet die Amtszeit des Studentenparlaments und der Fachschaftsvertreter – soweit bisher welche vorhanden waren (Fachbereich 2, 4, 5 und 15) – am 30. Juni 1975.

Für die am 1. Juli 1975 beginnende bis 30. Juni 1976 dauernde Amtszeit finden vom

10. - 13. Juni 1975 jeweils von 9.00 - 16.00 Uhr

Wahlen zum *Studentenparlament* und zu den *Fachschaftsvertretungen* aller Fachschaften statt.

Die Wahlen werden in eigener Verantwortung des gem. § 14 Abs. 1 vStSTHD gebildeten Wahlausschusses durchgeführt.
Aus Zweckmäßigkeitsgründen finden sie zur gleichen Zeit und an den gleichen Orten wie die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten statt.

Rechtsgrundlagen

Vorläufige Satzung der Studentenschaft THD (vStSTHD v. 16. 5. 1974)

Hessisches Hochschulgesetz (HHG v. 12. 5. 1970)

Hessisches Universitätsgesetz (HUG v. 6. 12. 1974)

Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (WOTHD v. 17. 3. 1975)

Das Studentenparlament ist das oberste Organ der Studentenschaft. Es setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen (§ 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1 vStSTHD).

Die Fachschaftsvertretung ist das Organ der Fachschaft (§ 24 Abs. 1 vStSTHD). Der Fachschaftsvertretung gehören je nach Fachschaftsgröße 3 bis 9 Fachschaftsvertreter an (§ 25 Abs. 1 vStSTHD).

Danach sind für die Fachschaften der Fachbereiche voraussichtlich:

		Fachschaftsvertreter
1	Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	5
2	Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften	3
3	Erziehungswissenschaften und Psychologie	9
4	Mathematik	5
5	Physik	3
6	Mechanik	3
7	Physikalische Chemie und Chemische Technologie	3
8	Anorganische Chemie und Kernchemie	3
9	Organische Chemie und Makromolekulare Chemie	3
10	Biologie	3
11	Geowissenschaften und Geographie	3
12	Vermessungswesen	3
13	Wasser und Verkehr	3
14	Konstruktiver Ingenieurbau	5
15	Architektur	5
16	Maschinenbau	7
17	Elektrische Energietechnik	3
18	Elektrische Nachrichtentechnik	3
19	Regelungs- und Datentechnik	5
20	Informatik	3

zu wählen.

Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Studentenparlaments und die Fachschaftsvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

Wahlrecht

Alle Mitglieder der Studentenschaft haben das aktive und das passive Wahlrecht. Für die Wahl der Fachschaftsvertretungen ist zu beachten, daß nach § 24 Abs. 4 HUG jeder Wahlberechtigte nur in einem Fachbereich das aktive und passive Wahlrecht besitzt. Wer aufgrund seines Studienganges mehreren Fachbereichen angehört, hat aber das Recht, selbst den Fachbereich zu bestimmen, in dem er sein Wahlrecht (aktiv und passiv) ausüben will.

Wählen kann aber nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. In das Wählerverzeichnis eingetragen sind alle Studenten, die sich bis zum Ablauf der Rückmeldefrist (18. 4. 1975) zurückgemeldet haben.

Nicht eingetragen wird, wer für dieses Semester (SS 1975) beurlaubt ist.

Jeder Wahlberechtigte erhält über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung mit Angabe des Fachbereiches.

Das *Wählerverzeichnis* liegt vom *12. bis 16. Mai 1975 von 8.00 bis 16.00 Uhr im Wahlamt der THD, Raum 11/76, Hochschulstr. 1* zur Einsicht auf. Während dieser Zeit kann hier auch Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt werden. Formulare hierzu liegen im Wahlamt auf. Für das Widerspruchsverfahren gilt die Regelung WOTHD § 10 Abs. 6, 7 und 8.

Wahlvorschläge sind innerhalb der Offenlegungsfrist für das Wählerverzeichnis (*12. bis 16. Mai 1975*) beim Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1 einzureichen. Diese Frist ist eine Ausschlußfrist! Später eingereichte Wahlvorschläge können für die Wahl nicht mehr zugelassen werden (§§ 14 Abs. 1, 4 Abs. 3 Nr. 2 WOTHD). Jeder Wahlvorschlag muß den Namen und Vornamen des Bewerbers, dessen Geburtsdatum, den Fachbereich und die Matrikelnummer enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber ist für die Zuteilung der Sitze von Bedeutung. Ein Bewerber darf für jede Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden.

Für die Stupa-Wahl besteht ein Wahlvorschlag aus einer Liste von mindestens 3 Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen.

Listen, die nicht bereits im alten Parlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe ihrer vollständigen Adresse, Fachbereichszugehörigkeit und Matrikelnummer den Wahlvorschlag unterstützen. Wahlvorschläge für die Wahl der Fachschaftsvertreter müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt werden. Der Wahlbewerber kann die Vorschlagsliste, auf der er kandidiert, auch selbst unterstützen. Ein Wahlberechtigter kann für jede Wahl nur eine Vorschlagsliste unterstützen. Hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.

Dem Wahlvorschlag ist die Einverständniserklärung des Wahlbewerbers für die Kandidatur beizufügen.

Für die Vorschlagslisten, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden; sie sind in Maschinenschrift einzureichen.

Über die *Zulassung der Wahlvorschläge* entscheidet der Wahlausschuß in einer öffentlichen Sitzung am 21. Mai 1975, 9.30 Uhr im Raum 11/100 (Alter Senatssaal), Hochschulstr. 1.

Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann binnen einer Ausschlußfrist von 5 Tagen Widerspruch beim Wahlausschuß eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Verkündung, nicht mit dem Zugang der Entscheidung des Wahlausschusses (§ 14 Abs. 5 WOTHD). Die Reihenfolge der Vorschlagslisten wird in dieser Sitzung durch das Los bestimmt. Die zugelassenen Vorschlagslisten werden anschließend bekanntgemacht und am Schwarzen Brett der AStA, der Fachschaften, des Wahlamtes THD und an anderen Stellen innerhalb der Hochschule ausgehängt.

Stimmabgabe

Die Wahlen finden statt für die Wahlberechtigten der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 14, 16, 17, 18, 19 u. 20 im

Wahllokal I
Auditorium maximum, Alexanderstr. 14,
für die Wahlberechtigten der Fachbereiche 7, 9, 10, 11, 12, 13 u. 15 im

Wahllokal II
Bau-Ingenieur-Gebäude, Eingangshalle,
Petersenstr. 13 (Lichtwiese)

vom 10. bis 13. Juni 1975 jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr

Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Wahlleiter der Technischen Hochschule vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird anhand des Wählerverzeichnisses, der Wahlbenachrichtigung und des Personalausweises oder des Reisepasses überprüft. Die Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl statt, jedoch ist auf Antrag beim Wahlausschuß (Wahlamt THD) auch Briefwahl zulässig. Wahlbriefe müssen bis spätestens zum Ende der Wahlzeit (13. Juni 1975, 16.00 Uhr) beim Wahlamt eingegangen sein. Später eingehende Wahlbriefe können bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt werden.

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld oder Abgabe des Stimmzettels, ohne einen Wahlvorschlag angekreuzt zu haben. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist; bestehen Zweifel an der Gültigkeit, so entscheidet der Wahlausschuß. Nach § 23 WOTHD sind Stimmzettel ungültig,

a) die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind,
b) die als nicht amtlich erkennbar sind,
c) die nicht gekennzeichnet sind,
d) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
e) die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig.

Wahlergebnis

Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung im Wahllokal I Auditorium maximum unter Zulassung der Öffentlichkeit. Die Mandatsverteilung auf die Listen wird nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren vorgenommen.

Das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis wird am Schwarzen Brett der AStA, ergebnis wird am Schwarzen Brett des AStA, der Fachschaften, des Wahlamtes THD sowie an weiteren Stellen der Technischen Hochschule Darmstadt bekanntgegeben.

Wahlanfechtung

Wird die Wahl angefochten, so entscheidet über die Gültigkeit dieser Wahl der Ältestenrat (§ 18 Abs. 1 vStSTHD).

Eine Wahlanfechtung muß spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei ihm eingereicht werden. Wird die Wahl für ungültig erklärt, kann eine Wiederholung der Wahl erst im WS 1975/76 stattfinden.

Darmstadt, den 18. April 1975

Der Wahlausschuß
für die Wahlen zum Studentenparlament
und für die Wahlen
der Fachschaftsvertreter THD SS 1975